

Zusammenfassung

lichen Publikationen als Inserate in den Landeszeitungen mangels staatlichem Amtsanzeiger, welcher gemäss Kundmachungsgesetz herausgegeben werden könnte. Mit dem Landeskanal betreibt der Staat ausserdem selbst ein permanentes Medium. Nach dem finanziellen Scheitern von Radio L wurden schliesslich die gesetzlichen Grundlagen für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen, woraus in einem ersten Schritt Radio Liechtenstein lanciert wurde.